

Merkblatt zur Junglandwirteprämie für das Jahr 2019

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2019**. Die **Anlage D** (Junglandwirteprämie) ist zusammen mit dem Sammelantrag 2019 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

2. Allgemeine Hinweise

Die Junglandwirteprämie wird für maximal 90 aktivierte Zahlungsansprüche gewährt.

Der maximale Förderungszeitraum beträgt fünf Jahre.

Bei der Junglandwirteprämie handelt es sich um eine Direktzahlung. Nach derzeitigen Schätzungen wird ein Betrag von etwa 44 € je Zahlungsanspruch gewährt. Es gelten die üblichen Regelungen hinsichtlich Antragstellung, Fristen, Kürzungen und Sanktionen.

3. Allgemeine Voraussetzungen

Die Gewährung von Junglandwirteprämie setzt voraus, dass ein Antrag auf Zahlung von Basisprämie in 2019 gestellt wird und Zahlungsansprüche mit beihilfefähiger Fläche aktiviert werden. Antragsteller können natürliche Personen (Einzelunternehmen) wie auch juristische Personen (z.B. GmbH, Aktiengesellschaft) und Personengesellschaften (z.B. GbR, OHG, KG) sein.

4. Voraussetzungen für natürliche Personen

Der Antragsteller darf im Kalenderjahr des erstmalig gestellten Basisprämienantrags noch keine 41 Jahre alt werden und muss sich innerhalb der fünf Jahre vor dem 01.01. des Jahres der erstmaligen Beantragung von Basisprämie erstmals als Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen haben.

Zudem muss der Junglandwirt seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung ununterbrochen die Betriebskontrolle im aktuellen Betrieb und, sofern es einen Betriebsübergang gab, im direkten Vorgängerbetrieb, aus dem der aktuelle Betrieb hervorgegangen ist, gehabt haben. Lässt sich der Junglandwirt in mehreren Betrieben als Betriebsleiter nieder, kann nur für den Betrieb, in dem sich der Junglandwirt erstmals niedergelassen hat, Junglandwirteprämie gewährt werden.

5. Voraussetzungen für Personengesellschaften und juristische Personen

Mindestens einer der Betriebsleiter der juristischen Person oder der Personengesellschaft muss die Voraussetzungen hinsichtlich Alter, Betriebskontrolle und Zeitpunkt der Betriebsaufnahme erfüllen.

Diejenige Person, die für die Beurteilung der Junglandwirte-Eigenschaften maßgeblich ist, darf im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Gesellschaft einen Antrag auf Zahlung von Basisprämie stellt und in dem der maßgebliche Junglandwirt erstmalig die Betriebskontrolle in der Gesellschaft übernommen hat, noch keine 41 Jahre alt werden.

Ein Junglandwirt kontrolliert eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, wenn er die Personengesellschaft oder juristische Person wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken kontrolliert. Maßgeblich ist, dass keine Entscheidung in Bezug auf die Betriebsführung und das Kapital gegen den Junglandwirt getroffen werden kann.

Kommen mehrere natürliche Personen als maßgebliche Junglandwirte in Frage, so ist auf diejenige Person abzustellen, die zum frühesten Zeitpunkt die Kontrolle der Personengesellschaft oder der juristischen Person übernommen hat. Für den Fall, dass mehrere Junglandwirte zum gleichen Zeitpunkt die Kontrolle übernommen haben, gelten die Anforderungen an die Kontrolle des Betriebs auch für eine Gruppe von mehreren Junglandwirten.

Es kann keine Entscheidung in Bezug auf die Betriebsführung und das Kapital gegen den Junglandwirt getroffen werden, wenn der Junglandwirt allein oder gemeinschaftlich mit anderen Landwirten die Betriebskontrolle hat.

Die alleinige Kontrolle übt der Junglandwirt aus, wenn er die Entscheidungen zu Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken allein treffen kann.

Die gemeinschaftliche Kontrolle mit einem oder mehreren anderen Landwirten, die keine Junglandwirte sind, übt der Junglandwirt aus, wenn keine Entscheidung zur Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken gegen den Junglandwirt getroffen werden kann.

Wird eine Personengesellschaft oder juristische Person allein oder gemeinschaftlich von einer anderen Personengesellschaft oder juristischen Person kontrolliert, so gelten die genannten Bedingungen für jede natürliche Person, die die Kontrolle über diese andere Personengesellschaft oder juristische Person ausübt.

Hinsichtlich des Zeitpunkts der erstmaligen Betriebsaufnahme (erstmalige Niederlassung) muss der Junglandwirt die Betriebskontrolle innerhalb der fünf Jahre vor dem 01.01. des Jahres der erstmaligen

Beantragung von Basisprämie in einem landwirtschaftlichen Betrieb in einem EU-Mitgliedstaat übernommen haben.

Des Weiteren muss der Junglandwirt seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Betriebsaufnahme ununterbrochen die Betriebskontrolle im aktuellen Betrieb und, sofern es einen Betriebs-übergang gab, im direkten Vorgängerbetrieb, aus dem der aktuelle Betrieb hervorgegangen ist, gehabt haben. Lässt sich der Junglandwirt in mehreren Betrieben als Betriebsleiter nieder, kann grundsätzlich nur für den Betrieb, in dem sich der Junglandwirt erstmals niedergelassen hat, Junglandwirteprämie gewährt werden.

6. Antragsverfahren

Im ELAN sind je nach Wahl der Rechtsform nur die entsprechenden Felder erfassbar.

In der Anlage D sind das Geburtsdatum sowie der Mitgliedstaat und der Zeitpunkt der ersten Niederlassung aller Junglandwirte anzugeben. Zusätzlich sind die Unternehmensnummer oder die ZID-Registriernummer des landwirtschaftlichen Betriebs der ersten Niederlassung zu nennen.

Der Nachweis der Betriebskontrolle durch den Junglandwirt bei Personengesellschaften und juristischen Personen erfolgt anhand der Vorlage einer Kopie des Gesellschaftsvertrags und bei eingetragenen Gesellschaften anhand des aktuellen Handelsregisterauszugs. In diesem Zusammenhang sind auch die zuständige Registrierungsstelle und die Registrierungsnummer mitzuteilen. Diese Dokumente sind einzureichen, wenn erstmals ein Antrag auf Gewährung von Junglandwirteprämie gestellt oder der Gesellschaftsvertrag geändert wird.